

Richtlinien über die Handhabung von Vorauszahlungen und Krediten in der Abteilung Bildung/Kultur

vom 4. Dezember 2015 [Stand vom 1. August 2019]

Die Abteilung Bildung/Kultur der Gemeinde Risch,

gestützt auf Art. 24a der Kompetenz- und Delegationsverordnung vom 18. Dezember 2012¹

beschliesst:

A. Allgemeines

Art. 1 Vertragsabschlusskompetenz

- ¹ Die nachfolgenden Richtlinien regeln abschliessend die Vertragsabschlusskompetenz von Schulleiterinnen und Schulleitern und von Lehrpersonen der Gemeinde Risch. Die maximale Vertragsabschlusskompetenz ergibt sich im Grundsatz aus den nachfolgend aufgeführten Ansätzen und ist verbindlich einzuhalten.
- ² Die Regelungen der Kompetenz- und Delegationsverordnung vom 18. Dezember 2012², insbesondere die in Art. 7 festgeschriebene Zuständigkeit des Vorstehers der Abteilung Bildung/Kultur und des Rektors für den Abschluss von Aufträgen, Dienstleistungs-, Werk- und Lieferungsverträgen, Anmieten und Leistungsvereinbarungen mit einer Vertragssumme über 10'000 Franken, bleiben vorbehalten.

Art. 2 Beweispflicht und Abrechnung

- ¹ Sämtliche Aufwendungen, die nachfolgend geregelt werden und durch die Gemeinde Risch zu entschädigen oder durch die Gemeinde zu tragen sind, werden durch Beleg nachgewiesen. Lehrpersonen sind verpflichtet, über sämtliche Aufwendungen Rechnung zu führen und die Aufwendungen hinreichend zu belegen.
- ² Die Abrechnung enthält die einzelnen chronologisch aufgeführten Ausgabenpositionen, allfällige Kostenbeiträge der Eltern sowie die dazugehörigen Quittungen (Quittungen werden auf A4-Papiere aufgeklebt). Die vollständigen und unter-

GN 10'154

¹ RR 100.6

² RR 100.6

zeichneten Abrechnungen sind der zuständigen Schulleitung jeweils Ende Schuljahr unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

Art. 3 Berechnungsmethode und Zweckbestimmung

- ¹ Die Vorauszahlungen und Kredite werden anhand der Anzahl Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schuljahres berechnet. Die Beträge werden durch während des Schuljahres zu- oder wegziehende Schülerinnen und Schüler nicht angepasst.
- ² Die nachfolgend geregelten Vorauszahlungen und Kredite sind für den jeweils umschriebenen Zweck und die Erreichung der Lernziele im entsprechenden Fach zu verwenden.

Art. 4 Rechnungsadresse

- ¹ Bestellungen und Einkäufe der Abteilung Bildung/Kultur werden im Grundsatz auf Rechnung getätigt. Die Rechnungsadresse lautet: Schulen Risch, Vorname und Name des Bestellers bzw. der Bestellerin, Schulhaus x, Strasse und Nummer, 6343 Rotkreuz.
- ² Von dieser Regelung ausgenommen sind Bestellungen und Einkäufe, für welche die Gemeinde Risch Vorauszahlungen leistet.

Art. 5 Überträge

Nicht verwendete Vorauszahlungen und Kredite dürfen bis zu 20 % der Vorauszahlung oder des Jahreskredites oder mindestens 100 Franken auf das neue Schuljahr übertragen werden. Diese Regelung gilt für die Art. 6 bis 11 und die Art. 15 bis 18.

B. Technisches und textiles Gestalten und Wirtschaft, Arbeit Haushalt und Hauswirtschaft¹

Art. 6 Allgemeine Bestimmungen²

- ¹ Lehrpersonen erhalten für Materialbeschaffungen Vorauszahlungen. Diese werden anhand der nachfolgenden Ansätze jeweils hälftig in den Monaten September und Februar von der Abteilung Finanzen auf das Lohnkonto der Lehrpersonen überwiesen.
- ² Die Höhe der Vorauszahlungen ergibt sich aus der Klassenstufe und der Anzahl Wochenstunden des Fachs.

¹ Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

² Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

- ³ Nach Absprache mit den Eltern können für die Herstellung von Gegenständen mit bleibendem Wert Beiträge erhoben werden (§ 10 Abs. 3 der Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992¹).

Art. 7 Vorauszahlungen technisches² Gestalten³

Lehrpersonen für technisches⁴ Gestalten/Werken erhalten eine Vorauszahlung gemäss den nachfolgenden Ansätzen:

Stufe	Betrag in Fr. pro Schülerin/Schüler und Halbjahr⁵
Kindergarten	40
1. Klasse und Kleinkassen für nur teilweise schulbereite Kinder (KktS)	10
2. Klasse	10
3. Klasse	15
4. Klasse	15
5. und 6. Klasse	18
1. Oberstufe	45
2. und 3. Oberstufe	50

Art. 8 Vorauszahlungen textiles Gestalten

Lehrpersonen für textiles Gestalten erhalten eine Vorauszahlung gemäss den nachfolgenden Ansätzen. Die Vorauszahlung ist auch für Verbrauchs- und Übungsmaterial zu verwenden.

Stufe	Betrag in Fr. pro Schülerin/Schüler und Halbjahr⁶
1. Klasse und Kleinkassen für nur teilweise schulbereite Kinder (KktS)	10
2. Klasse	10
3. Klasse	15
4. Klasse	15
5. und 6. Klasse	18

¹ BGS 412.111

² Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

³ Änderung vom 17. März 2016, Inkrafttreten per 1. April 2016

⁴ Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

⁵ Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

⁶ Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

1. Oberstufe	45
2. und 3. Oberstufe	50

Art. 9 Vorauszahlungen Wirtschaft, Arbeit, Haushalt 2. Oberstufe und Hauswirtschaft¹

Lehrpersonen für Hauswirtschaft erhalten eine Vorauszahlung gemäss den nachfolgenden Ansätzen. Die Vorauszahlung ist auch für Reinigungs- und Verbrauchsmaterial zu verwenden.

Stufe	Betrag in Fr. pro Schülerin/Schüler und Halbjahr
2. und 3. Oberstufe	153

C. Lehrpersonen-, Stufen- und Spielmaterialkredite

Art. 10 Allgemeine Bestimmungen für Lehrpersonen-, Stufen- und Spielmaterialkredite

- ¹ Die Lehrpersonen-, Stufen- und Spielmaterialkredite werden halbjährlich an die Schulleitungen ausbezahlt und liegen in deren Verantwortungsbereich.
- ² Die Abrechnungen inklusiv Quittungen werden der Schulleitung Ende Schuljahr abgegeben (Quittungen werden auf A4-Papiere aufgeklebt).

Art. 11 Lehrpersonenkredite und Spielmaterialkredite

- ¹ Lehrpersonenkredite sind für den Einkauf von Lehrmitteln und Kleinmaterialien zu verwenden. Sie werden an alle Lehrpersonen in Abhängigkeit des Pensums ausgerichtet. Die nachfolgenden Kredite stehen pro Schuljahr zur Verfügung.

Pensum	ab 70 bis 100 %	ab 40 bis 70 %	15 bis 40 %	weniger als 15 %
Betrag in Fr. Lehrpersonen	200	150	80	0
Schulische Heilpädagoginnen, Deutsch als Zweitsprache	600	400	200	0
Psychomotorik, Logopädie	800	600	300	0

¹ Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

- ² Kindergartenlehrpersonen haben pro Kindergartenabteilung einen Spielmaterialkredit von 550 Franken pro Jahr für den Ersatz von Spielmaterial zur Verfügung.

Art. 12 Stufenkredite Primarschule

Für die Primarschulstufen (die Unterstufe, die Mittelstufe I und Mittelstufe II) sowie den Unterricht für Deutsch als Zweitsprache sowie die schulische Heilpädagogik stehen pro Schuljahr und pro Stufe ein Kredit von 2'000 Franken zur Verfügung. Die Kleinklassen sind Teil der jeweiligen Regelklassen-Stufe, ohne Anspruch auf eigene Stufenkredite.

D. Büromaterialkredite für Bestellungen bei der Firma Ingold-BIWA

Art. 13 Allgemeine Bestimmungen für Büromaterial

- ¹ Die Rechnungen für die Büromaterialbestellungen sind dem Sekretariat abzugeben. Die Begleichung der Rechnungen erfolgt durch die Abteilung Finanzen.
- ² Die Bestellungen für Büromaterial werden durch die Schulmaterialverwalterinnen und Schulmaterialverwalter erstellt und sind vor der Bestellung durch den Leiter der Abteilung Bildung/Kultur zu visieren. Die Schulmaterialverwalterinnen und Schulmaterialverwalter erteilen Weisungen über Form und Ablauf des Bestellverfahrens.
- ³ Die Beträge werden anhand der aktuellen Schülerzahlen pro Klasse ausgerechnet. Für die Führung einer mehrklassigen Abteilung gibt es eine zusätzliche Pauschale von 150 Franken.

Art. 14 Kredite Büromaterial

- ¹ Lehrpersonen der nachfolgend genannten Stufen und Fächer stehen pro Schülerin und Schüler die folgenden Kredite für Büromaterial zur Verfügung:

Stufe	Betrag in Fr. pro Schülerin/Schüler und Jahr
Kindergarten (inkl. Farben Kinder)	50
Primarschule 1. bis 3. Klasse	50
Primarschule 4. bis 6. Klasse	59 ¹
Kleinklassen für nur teilweise schulbereite Kinder (KktS)	53
Primarschule Textiles Gestalten	6

¹ Änderung vom 17. März 2016, Inkrafttreten per 1. April 2016

Oberstufe	80
Oberstufe Textiles Gestalten	10
Oberstufe Hauswirtschaft	12

- ² Den Lehrpersonen der Spezialschuldiensten (schulische Heilpädagogik, Deutsch als Zweitsprache, Psychomotorik und Logopädie) stehen in Abhängigkeit des Pensums pro Schuljahr die folgenden Kredite für Büromaterial zur Verfügung:

Pensum	ab 70 bis 100 %	ab 40 bis 70 %	15 bis 40 %	weniger als 15 %
Betrag in Fr. für für Lehrpersonen Spezial- schuldienste	250	150	100	0

E. Exkursionen, Kultur und Projekte

Art. 15 Allgemeine Bestimmungen Exkursionen, Kultur und Projekte

- Exkursions-, Kultur- und Projektkredite werden halbjährlich an die Schulleitungen ausbezahlt und liegen in deren Verantwortungsbereich.
- Die Abrechnungen inklusiv Quittungen werden der Schulleitung Ende Schuljahr abgegeben (Quittungen werden auf A4-Papiere aufgeklebt).
- Bei Arbeits- und Projektwochen, resp. Exkursionen müssen allfällige Verpflegungskosten zu Lasten der Eltern ausgeschieden werden.
- Exkursionskosten während Arbeits- und Projektwochen sind über die Exkursionskredite abzuwickeln.
- Der Einsatz privater Fahrzeuge wird mit Fr. 0.70 pro km entschädigt.

Art. 16 Exkursionskredite

Für Exkursionen stehen pro Schülerin und Schüler und Schuljahr die folgenden Kredite zur Verfügung:

Stufe	Betrag in Fr. pro Schülerin/Schüler und Jahr
Kindergarten	12
1. und 2. Primarklasse	22
3. und 4. Primarklasse	28
5. Primarklasse	34
6. Primarklasse	44

1. und 2. Oberstufe	68
3. Oberstufe	78

Art. 17 Kulturkredit

Den Schulhausteams steht ein Kredit für kulturelle Projekte und Theaterprojekte von 16 Franken pro Schüler und Schülerin und Schuljahr zur Verfügung.

Art. 18 Projektkredit

Den Schulhausteams stehen die nachfolgenden Kredite für Projektstage oder eine Projektwoche pro Schuljahr zur Verfügung.

Stufe	Betrag in Fr. pro Schülerin/Schüler und Jahr
Primarschule	12
Oberstufe	15

F. Schwimmunterricht und Wintersporttage**Art. 19 Allgemeine Bestimmungen Schwimmunterricht und Wintersporttage**

Die Abrechnungen für den Schwimmunterricht und die Wintersporttage sind dem Sekretariat abzugeben. Die Auszahlung erfolgt durch die Abteilung Finanzen.

Art. 20 Schwimmunterricht im Hallenbad Röhrliberg (Cham)

Die Gemeinde Risch übernimmt die Kosten für den Eintritt und den Schülertransport.

Art. 21 Wintersporttage

¹ Für die Wintersporttage stehen pro Schülerin und Schüler und Schuljahr die folgenden Kredite zur Verfügung:

Stufe	Betrag in Fr. pro Schülerin/Schüler und Jahr
1. und 2. Primarklasse	30
3. bis 6. Primarklasse	41
Oberstufe	41

- ² Für die Mittagsverpflegung bei Pauschalangeboten (z. B. Snowday Swisscom) leisten die Eltern maximal einen Beitrag von 8 Franken pro Kind.¹
- ³ Für das Mieten von Sportausrüstungen wird entsprechend den Mietkosten zusätzlich ein Beitrag von maximal 7 Franken pro Schülerin oder Schüler ausgerichtet.²

G. Lager

Art. 22 Allgemeine Bestimmungen Lager

- ¹ Die Abteilung Finanzen überweist die nachfolgend festgelegten Beiträge als Vorauszahlung auf das Lohnkonto der Lagerleitung. Auf Mitteilung der Lehrperson hin kann der Lagerbeitrag auch auf ein Spezialkonto überwiesen werden oder mit einem entsprechenden Beleg des Rektorates bei der Gemeindekasse bezogen werden.
- ² Die Abrechnung inklusive der Abgabe der Quittungen erfolgt nach dem Lager an die Schulleitung.
- ³ Die Entschädigung für externe Leiterinnen und Leiter und interne Begleitpersonen bei Klassenlagern wird als Lohn ausbezahlt. Für die Anstellung von externen Begleitpersonen wird vorab das entsprechende Personalblatt ausgefüllt und eingereicht. Die Auszahlungen erfolgen mit dem ordentlichen Lohnlauf.
- ⁴ Der Einsatz privater Fahrzeuge wird mit Fr. 0.70 pro km entschädigt.

Art. 23 Wintersportlager

- ¹ Für Schülerinnen und Schüler, welche ein Wintersportlager besuchen, wird pro Lagerwoche ein Beitrag von 100³ Franken ausgerichtet. Für Leiterinnen und Leiter wird ein Beitrag von 200 Franken ausgerichtet.
- ² An Wintersportlager wird weiter ein pauschaler Beitrag von 1'000⁴ Franken ausbezahlt.
- ³ Externe Leiterinnen und Leiter dürfen nach Absprache mit der Schulleitung nur beigezogen werden, wenn sich in der Lehrerschaft keine geeigneten Lehrpersonen finden. Externe Leiterinnen und Leiter im Besitz eines J&S-Leiterdiploms erhalten pro Lagerwoche eine Entschädigung von 500 Franken; ohne Leiterdiplom eine Entschädigung von 400 Franken.

¹ Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

² Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

³ Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

⁴ Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

Art. 24 Klassenlager

- ¹ Für Schülerinnen und Schüler, welche ein Klassenlager besuchen, wird pro Lagertag ein Beitrag von 30¹ Franken ausgerichtet. Für Leiterinnen und Leiter wird ein Beitrag von 36² Franken pro Tag ausgerichtet.
- ² An Klassenlager mit einer Dauer von 5 Tagen wird ein pauschaler Beitrag von 1'200 Franken ausbezahlt. Bei einer Dauer von weniger als 5 Tagen reduziert sich die Lagerpauschale anteilmässig.
- ³ Zwei Drittel der Lagerpauschale sind für die Entschädigungen und Anerkennung der geleisteten Arbeit von Begleitpersonen zu verwenden.

Art. 25 Entschädigung von Begleitpersonen von Klassenlagern

- ¹ Interne Begleitpersonen mit einer Anstellung ab 90 % erhalten keine Entschädigung. Interne Begleitpersonen mit einem Pensum zwischen 50 bis 90 % erhalten für die Teilnahme an einem Klassenlager mit einer Dauer von 5 Tagen eine Entschädigung von 200 Franken. Interne Begleitpersonen mit einem Pensum von weniger als 50 % erhalten für die Teilnahme an einem Klassenlager mit einer Dauer von 5 Tagen eine Entschädigung von 500 Franken. Die Entschädigung an interne Begleitpersonen bei Klassenlagern mit einer Dauer von weniger als 5 Tagen reduziert sich anteilmässig.
- ² Die Entschädigung von externen Begleitpersonen für ein Klassenlager mit einer Dauer von 5 Tagen beträgt maximal 600 Franken. Bei einer Dauer von weniger als 5 Tagen reduziert sich die maximale Entschädigung anteilmässig.

Art. 26 Elternbeiträge an Klassenlager

Eltern von Schülerinnen und Schülern, welche an einem Klassenlager teilnehmen, leisten eine maximale Tagespauschale von 16 Franken für die Verpflegung.³

Art. 27 Überschüsse

Übersteigen die an Klassenlager ausgerichteten Beiträge die gesamthaften Aufwendungen, so ist der Überschuss der Gemeindegasse zurückzuerstatten. Die Schulleitung gibt Auskunft über die Zahlungsabwicklung von Überschüssen.

¹ Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

² Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

³ Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

H. Schulreisen

Art. 28 Beiträge¹

¹ Für Schülerinnen und Schüler, welche an Schulreisen teilnehmen, wird maximal ein Beitrag gemäss folgender Liste ausgerichtet:²

Stufe	Limite in Fr.	Dauer der Schulreise in Tagen
Kindergarten	15	1
Unterstufe	20	1
Mittelstufe I	30	1
Mittelstufe II	40	1
1. bis 3. Oberstufe	50 ³	1
2. und 3. Oberstufe	80	2

² Für die Mittagsverpflegung auf eintägigen Schulreisen leisten die Eltern maximal ein Beitrag von 8 Franken pro Kind, wenn der Lunch nicht von zuhause mitgenommen wird.⁴

³ Für die Morgen-, Mittags- und Abendverpflegung auf zweitägigen Schulreisen leisten die Eltern maximal ein Beitrag von 16 Franken pro Kind und Tag.⁵

⁴ Für Schulreisen dürfen von den Eltern keine weiteren Beiträge erhoben werden.⁶

⁵ Bei zweitägigen Schulreisen wird entsprechend den Übernachtungskosten zusätzlich ein Beitrag von maximal 35 Franken pro Schülerin oder Schüler ausgerichtet.⁷

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Abteilung Bildung/Kultur

Markus Scheidegger
Vorsteher Bildung/Kultur

Michael Fuchs
Rektor

¹ Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

² Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

³ Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

⁴ Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

⁵ Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

⁶ Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

⁷ Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines.....	1
Art. 1 Vertragsabschlusskompetenz	1
Art. 2 Beweispflicht und Abrechnung	1
Art. 3 Berechnungsmethode und Zweckbestimmung.....	2
Art. 4 Rechnungsadresse.....	2
Art. 5 Überträge	2
B. Technisches und textiles Gestalten und Wirtschaft, Arbeit Haushalt und Hauswirtschaft.....	2
Art. 6 Allgemeine Bestimmungen.....	2
Art. 7 Vorauszahlungen technisches Gestalten	3
Art. 8 Vorauszahlungen textiles Gestalten	3
Art. 9 Vorauszahlungen Wirtschaft, Arbeit, Haushalt 2. Oberstufe und Hauswirtschaft.....	4
C. Lehrpersonen-, Stufen- und Spielmaterialkredite	4
Art. 10 Allgemeine Bestimmungen für Lehrpersonen-, Stufen- und Spielmaterialkredite.....	4
Art. 11 Lehrpersonenkredite und Spielmaterialkredite	4
Art. 12 Stufenkredite Primarschule	5
D. Büromaterialkredite für Bestellungen bei der Firma Ingold-BIWA	5
Art. 13 Allgemeine Bestimmungen für Büromaterial	5
Art. 14 Kredite Büromaterial.....	5
E. Exkursionen, Kultur und Projekte	6
Art. 15 Allgemeine Bestimmungen Exkursionen, Kultur und Projekte.....	6
Art. 16 Exkursionskredite	6
Art. 17 Kulturkredit	7
Art. 18 Projektkredit	7
F. Schwimmunterricht und Wintersporttage.....	7
Art. 19 Allgemeine Bestimmungen Schwimmunterricht und Wintersporttage ...	7
Art. 20 Schwimmunterricht im Hallenbad Röhrliberg (Cham).....	7
Art. 21 Wintersporttage	7
G. Lager.....	8

Art. 22	Allgemeine Bestimmungen Lager.....	8
Art. 23	Wintersportlager	8
Art. 24	Klassenlager.....	9
Art. 25	Entschädigung von Begleitpersonen von Klassenlagern.....	9
Art. 26	Elternbeiträge an Klassenlager	9
Art. 27	Überschüsse	9
H.	Schulreisen	10
Art. 28	Beiträge	10
Art. 29	Inkrafttreten	10